

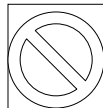
§ 3 Eheschließung

Übungsfall 5:

F erwartet ein Kind. Sie ist überzeugt, dass ihr Lebensgefährte M, mit dem sie seit drei Jahren liiert ist, der Vater ist. Sie hat in der Empfängniszeit auch mit G verkehrt. F erzählt M von der bevorstehenden Geburt. Daraufhin schlägt dieser vor, sofort zu heiraten.

Nach Eheschließung und Geburt bekommt M Zweifel an seiner Vaterschaft. Ein Gutachten ergibt, dass M nicht der Vater sein kann. M möchte sich unter diesen Umständen von der Ehe lösen. (AG Schorndorf, FamRZ 1990, 404)

§ 3 Eheschließung



Eheverbote (Ehehindernisse; impedimenta matrimonii)

➡ Verbot der Doppelehe (s. auch § 172 StGB)
-gilt auch bei bestehender Lebenspartnerschaft

➡ Verbot der Verwandtenehe (s. auch § 173 StGB)
-gilt auch bei Verwandtschaft kraft Adoption

§ 4 Name und Staatsangehörigkeit

Frau Merkel und Herr Stoiber wollen heiraten.

Ihr Geburtsname:

Merkel

Ihr erster Mann hieß:

Kohl

Sein Geburtsname:

Stoiber

Gemeinsamer Ehename könnte sein:

Merkel

Stoiber

Seit 2005 auch: *Kohl* (§ 1355 II BGB)

Nicht aber: *Merkel-Stoiber*

Wird Ehename *Merkel*, kann er sich

Merkel-Stoiber oder

Stoiber-Merkel

nennen.

Wird Ehename *Stoiber*, kann sie sich

Stoiber-Merkel (bzw. *-Kohl*) oder

Merkel (bzw. *Kohl*) *-Stoiber*

nennen.

ERGEBNIS:

Doppelnamen als Ehenamen sind nicht möglich.

Der Name eines vorherigen Ehepartners kann seit 2005 Ehename werden.

Nur derjenige Ehepartner, dessen vor Eheschließung geführter Name nicht Ehename wird, kann seinen Namen vorausstellen oder anfügen.

§ 4 Name und Staatsangehörigkeit

Frau Elvers-Elbertzhagen und Herr Lauterbach wollen heiraten.

Ihr Geburtsname ist:

Elvers-Elbertzhagen

Ihr Name wird Ehename.

Dann kann er seinen Namen nicht

vorausstellen oder anfügen.

nur *Elvers-Elbertzhagen* ist möglich.

Sein Geburtsname ist:

Lauterbach

Sein Name wird Ehename.

Dann kann sie einen ihrer beiden

Namen vorausstellen oder anfügen.

Elvers- Lauterbach

Lauterbach- Elvers

Elbertzhagen- Lauterbach

Lauterbach- Elbertzhagen

ERGEBNIS:

Ist der Geburtsname eines Ehepartners ein Doppelname und wird dieser Ehename, kann der andere

Partner seinen Namen nicht vorausstellen oder anfügen.

Ist der Geburtsname eines Ehepartners ein Doppelname und wird dieser nicht Ehename, kann er einen

seiner beiden Namen vorausstellen oder anfügen.

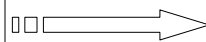
Die Bildung von Dreifachnamen ist nicht möglich.

Grundsätzlich soll ein gemeinsamer Ehename gefunden werden, der die innere Verbundenheit nach außen kundtut.

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Generalklausel des § 1353 I S.2 Hs. 1:
Verpflichtung zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“

1. Leben in Gemeinschaft (*consortium omnis vitae*)
2. Sorge um gemeinsame Angelegenheiten (Urlaubsplanung, Kinderbetreuung etc.)
3. Gewährung der Mitbenutzung der Hausratsgeräte
4. Einräumung von Mitbesitz an der Ehwohnung
5. Beistand auch in persönlichen Angelegenheiten
6. Rücksicht
7. Gleichberechtigung
8. Gewährung von Unterhalt



Alles was nach sittlicher Auffassung zum Wesen der Ehe gehört

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Übungsfall 6

J eröffnet ein Fitnessstudio, das aber keine Gewinne abwirft. Es entstehen Schulden in Höhe von 100.000 €. **Nun** heiratet er **S**. Die beiden vereinbaren Gütertrennung. **S** engagiert sich im Betrieb ihres Mannes, ohne dass es darüber eine vertragliche Abmachung gibt. Ihr ist es zu verdanken, dass das Fitnessstudio floriert. **J** hingegen zieht sich immer mehr aus dem Geschäft zurück und begibt sich auf die Suche nach außerehelichen Abenteuern. Nach vier Jahren Ehe trennt Sandra sich wegen der zunehmenden Affären von ihrem Mann; die Ehe wird geschieden. **S** verlangt angemessene Ausgleichszahlung.
(aus: Schwab, PdW [2003], S. 74)